Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Polizei fedpol Hauptabteilung Dienste

Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik

Kanton:									en bei der tändigen l	
Erw			hein	für pyrotechr			tänd	e der k	(ategorie	n 4, T2,
	_		_	SprstV, Artikel cht eine event		•	ıe Ab	brandl	bewilligu	ng.
FIRMA (nur a		i Firmen)								
FIRMENN	NAME:				Sitz /					
Strasse:					PLZ /	Ort:				
	LLER / Be	vollmäch	ntigter Vert	treter (nur ausfüllen			icht Ve	rwendung	sberechtigter)
NAME:					Vorna					
Heimato	rt:					rtsdatu				
Strasse:					PLZ /	Wohno	ort:			
Telefon:					Mobili	telefon:	:			
VERWENDU	NGSBERE	CHTIGTE	R / Gesuch	nsteller						
NAME:					Vorna	ıme:	¯			
Heimato	rt:				Gebu	rtsdatu	m:			
Strasse:					PLZ /	Wohnd	ort:			
Telefon:					Mobil	telefon:	:			
Verwend	lungsgru	ippe:			Ausw	eis Nr.:				
Letzte er			ulung (Da	atum):				<u> </u>		
				HERUNGSSUMME						
VERKAUFSS	TELLE									
Verkaufs										
VERWENDU		K/ORT	/ DATUM /	ZEITPUNKT						
Verwend										
Datum: Zeitpunk										
ORT / DAUE				1						
Genaue										
			HNISCHEN	 GEGENSTÄNDE					Mit Zusat	zblatt
Anzahl Bezeichnung des Artikels					Kalibe	er (Gewicht NEM	Gewicht brutto	Kategorie	
							T			
							\top			
	+			_		 	-+		1	

GESUCHSTELLER / Bestätigt, dass die Angaben richtig	g sind
Ort / Datum:	Stempel und Unterschrift des Gesuchstellers:
ENTSCHEID DER ZUS BEWILLIGT MIT AUFLAGEN	TÄNDIGEN BEHÖRDE
Gültig bis: (Gültigkeit des Erwerbsscheins maximal ein Jahr)	Gebühr CHF: (Gebühr gemäss SprstV Artikel 113)
Ort / Datum:	Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde:

HINWEISE

- Unrichtige oder unvollständige Angaben, die für die Erteilung des Erwerbsscheines von Bedeutung sind und die Verwendung eines mit solchen Angaben erwirkten Erwerbsscheines werden strafrechtlich verfolgt.
- An Personen unter 18 Jahren dürfen keine pyrotechnischen Gegenstände der Kategorien 4, T2, P2 abgegeben werden.
- Der Bezüger hat sich vor Abgabe des Materials über seine Befugnis auszuweisen, die Ware für den Verwendungsberechtigten in Empfang zu nehmen.
- Dieser Erwerbsschein ist vom Verkäufer und vom Verbraucher zehn Jahre aufzubewahren.
- Der Erwerber darf die pyrotechnischen Gegenstände nicht weitergeben.
- Die Schutz- und Sicherheitsvorschriften des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und die auf der Verpackung oder Gebrauchsanweisung vorgeschriebenen Schutzmassnahmen sind unbedingt zu beachten.
- Die bundesrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf öffentlichen Verkehrswegen (SDR für Strassen, veröffentlicht in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts SR 741.621, RSD für Bahnen, SR 742.401.6 zu beziehen beim Bundesamt für Bauten und Logistik BBT, 3003 Bern) sind unbedingt zu beachten.
- Allfällige Verbote bleiben in jedem Fall vorbehalten.